

Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 18 (1951)
Heft: 9-10

Artikel: Ein Fall von Einkindschaft
Autor: Staehelin, W.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698215>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Fall von Einkindschaft

Von W. R. Staehelin, Coppet

Die Einkindschaft (lat. *unio prolium*) besteht darin, dass ein zur Verheiratung schreitender Ehegatte und dessen künftige Ehehälften übereinkommen, die Kinder ihrer früheren Ehen, die sogenannten Vorkinder, sowohl gegenüber ihren Stiefeltern, als auch gegenüber den zu erwartenden Kindern der neuen Ehe, den sogenannten Nachkindern, völlig gleichzustellen, als wären auch sie Kinder der neuen Ehe. Diesen Brauch hatte, vermutlich auf einer Gesandtschaftsreise, Oberstzunftmeister und Obervogt auf Waldenburg, Kaspar von Regisheim, laut seiner Aussage, in Ofen in Ungarn kennen gelernt und in Basel eingeführt. Als im Jahre 1468 die Einkindschaft vor den Basler Gerichten zur Sprache kam, war der Fall in der Rheinstadt ein ganz neuer, noch nicht dagewesener.

Der 1448 verstorbene Basler Stadtgerichtsherr und Weinmann Heinrich Eberler zum Hasen, welcher im Ruf stand ein «wunderlich letz man» zu sein, war in erster Ehe vermählt mit Elsa Schlierbach, der Schwester des Ratsherrn Heinrich Schlierbach, aus welcher Verbindung drei Töchter und ein Sohn Mathias entsprossen. Nach ihrem vor 1441 erfolgten Ableben und kurz vor seinem eigenen Tod heiratete er in zweiter Ehe die junge und reiche Anna zum Tor, Schwester des Junkers Peter zum Tor von Neuenburg am Rhein. In den Ehekontrakt hat Heinrich Eberler die Bestimmung aufnehmen lassen, dass er ihr seinen damals noch ganz jungen Sohn Mathias zur Morgengabe vermahe. Als dann 1468 Anna zum Tor, Heinrich Eberlers Witwe, starb, verlangte ihr Stiefsohn Mathias auf Grund ihres Ehektraktes mit seinem Vater von ihrem sie überlebenden zweiten Ehemann, dem Goldschmied Friedrich Tichtler, des Rats, die Herausgabe seines Erbes: eines Kindteiles, was dieser aber verweigerte. Als Mathias Eberler darauf die Angelegenheit vor Gericht zog, ergab sich die Richtigkeit seiner Behauptung, was auch seine drei Schwestern übereinstimmend bestätigten, nämlich, dass er von seinem Vater seiner Stiefmutter zur Morgengabe gegeben worden sei. Stadtgerichtsherr Heinrich Eberler hatte selbstverständlich durch diese Uebergabe seinem Sohne Mathias einen Vor-

teil verschaffen wollen und es ist aus der Anwendung der Einkindschaft anzunehmen, dass seine zweite Ehefrau, Anna zum Tor, sehr vermöglich gewesen ist, jedenfalls finanziell besser gestellt als die erste Gattin, Elsa Schlierbach, da diese Bestimmung sonst keinen Zweck gehabt hätte.

Quellen: Aug. Burckhardt, Die Eberler genannt Grünenzwig, Basler Zeitschrift 1905. — Wappenbuch der Stadt Basel.

VARIA

Verein der Familie Vogel in Zürich

Der im Jahre 1827 gegründete Familienverein des in der Stadt Zürich verbürgerten Geschlechts «Vogel» hat seinen Sitz in Zürich. Als Hauptzweck bezeichnet die Stiftungsurkunde, die heute noch im Besitz der Familie ist, die Errichtung und Aeufnung eines Familienfonds zugunsten der Nachkommen der Vereinsmitglieder. Der Familienfonds ist unveräußerlich und kann daher nicht geteilt werden. Aufgabe des Vereins ist heute die Verwaltung und Aeufnung des Familienfonds und die Verwendung eines Teils der Erträge des Vermögens des Fonds gemäss den jeweiligen Statuten des Vereins. Diese bestimmen, dass die Hälfte der Zinserträge des Familienfonds zur Aeufnung des Fonds zu verwenden ist. Die andere Hälfte dient zur Ausrichtung von Stipendien und anderweitigen Zuwendungen an Söhne und Töchter von Vereinsmitgliedern. Anwartschaft zur Aufnahme in den Familienverein haben alle ehelich geborenen Bürger aus dem Geschlecht Vogel, deren Vorfahren im Jahre 1800 das Bürgerrecht der Stadt Zürich besassen, ferner deren Nachkommen, die das 20. Altersjahr erreicht haben. Jahresbeitrag Fr. 10.—. Der Familienverein zählt gegenwärtig 14 Mitglieder, wovon 4 Mitglieder sich im Auslande befinden. Jährlich im Frühjahr tritt der Verein zu seiner Generalversammlung zusammen. Interessenten, die über das Geschlecht «Vogel» von Zürich in geschichtlicher und genealogischer Hinsicht weitere Angaben wünschen, seien auf die vom Verein der Familie Vogel 1937 in Zürich herausgegebene und von J. P. Zwicky verfasste Familiengeschichte verwiesen.

Wappen der Vogel von Zürich: Von Gelb und Rot gespalten, darin zwei senkrecht gestellte, als Stelzen dargestellte zugewendete Reithaken in verwechselten Tinkturen, den offenen adeligen Turnierhelm. Helmzier: wachsender Mohrenrumpf im Wappenkleid, belegt mit Schildbild, als Kopfbedeckung spitze Turbanmütze tragend, Zupf und Wulst der letzteren abwechselnd in den Wappenfarben gestreift. Helmdecke: Rot und Gelb. Im Adels- und Wap-